

Synopse Personalreglement (Stand 04.01.2023)

Allgemeine Bemerkung

Grundsätzlich könnte die Gemeinde im Personalreglement auf alle Regelungen verzichten, welche sich auch im kantonalen Personalrecht finden. Konsequent angewendet führt dieses Vorgehen aber zu einem kaum noch konsistenten Reglement der Gemeinde. Die Anwendung eines solch "verschlankten" Reglements im Alltag ist sehr benutzerunfreundlich, weil es nur verständlich ist, wenn parallel dazu stets das kantonale Personalrecht konsultiert wird. Für die Mitarbeitenden ist dies sehr umständlich. Aus diesem Grund werden im neuen Personalreglement zum besseren Verständnis zusätzlich grundsätzliche Regelungen aufgeführt, welche sich auf kantonales Recht stützen.

Personalreglement 2024	Personalreglement 2020	Bemerkungen
Art. 1 Geltungsbereich	Art. 1 Geltungsbereich	Grundsätzlich keine Änderungen zur
^{1.} Dieses Reglement findet Anwendung auf sämtliche	^{1.} Dieses Reglement findet Anwendung auf sämtliche	heutigen Regelung.
durch die Gemeinde (Arbeitgeberin) öffentlich-recht-	durch die Gemeinde öffentlich-rechtlich angestellten	
lich angestellten Personen.	Personen.	Die zusätzlichen Bestimmungen zu den
^{2.} Es findet keine Anwendung auf	^{2.} Es findet teilweise Anwendung auf die mit Lehrvertrag	Lernenden (Lehrverträge nach OR) und
a) Mitarbeitende, welche privatrechtlich nach Obliga-	angestellten Lernenden der Gemeinde (Art. 11, 13, 14	weiteren privatrechtlichen Angestell-
tionenrecht (OR) angestellt werden,	und 18) sowie auf Mitarbeitende, welche privatrecht-	ten werden in separaten Bestimmun-
b) Mitarbeitende, deren Anstellungsverhältnis voll-	lich nach Obligationenrecht (OR) angestellt werden	gen des Gemeinderats (einfacher Be-
umfänglich durch das kantonale Recht geregelt ist,	(Art. 11 und 18).	schluss) festgehalten. Dadurch entfällt
namentlich die Lehrpersonen der Volksschule	^{3.} Es findet keine Anwendung auf Mitarbeitende, deren	die bisherige Vermischung von öffent-
Münsingen,	Anstellungsverhältnis vollumfänglich durch das kanto-	lich-rechtlichen und privatrechtlichen
c) die mit Lehrvertrag angestellten Lernenden der	nale Recht geregelt ist, namentlich die Lehrpersonen	Bestimmungen.
Gemeinde.	der Volksschule Münsingen.	
^{3.} Der Gemeinderat bestimmt, welche Kategorien von		
Mitarbeitenden privatrechtlich angestellt werden. Er		
kann für deren Verträge Grundsätze festlegen.		
Art. 2 Ergänzendes Recht	Art. 2 Ergänzendes Recht	Ergänzender neuer Absatz 2. Diese In-
^{1.} Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestim-	Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmun-	halte des kantonalen Rechts werden
mungen enthält, gilt sinngemäss die kantonale Perso-	gen enthält, gelten sinngemäss die Bestimmungen des	aufgrund eines Rechtsfalls in der Ge-
nalgesetzgebung.	kantonalen Personalrechts.	meinde Münsingen neu ausdrücklich
^{2.} Nicht anwendbar sind die kantonalen Bestimmungen		ausgeschlossen. Damit wird klar gere-
über		gelt, dass diese kantonalen Bestim-
a) die Folgen einer unverschuldeten Kündigung,		mungen in keinem Fall gelten.

 b) die Abgangsentschädigungen und die Rentenan- sprüche bei unverschuldeter Entlassung. 		
Art. 3 Grundsätze der Personalpolitik Der Gemeinderat formuliert die Personalpolitik und ihre Ziele in einem Leitbild.	 Art. 5 Organisation Die Organisation wird in einem Organigramm dargestellt. Die Anforderungen, Hauptaufgaben sowie Kompetenzen aller Stellen werden mittels geeigneten Instrumenten, wie beispielsweise Stellenbeschreibungen und Funktionendiagrammen, geregelt. 	Der neue Artikel 3 verpflichtet den Gemeinderat zum Erlass eines Personalleitbilds. Dieses wurde bisher auf freiwilliger Basis erlassen. Der bisherige Artikel 5 ist neu in der Personalverordnung geregelt. Der Erlass des OHB liegt in der Kompetenz des Gemeinderates, die Stellenbeschriebe in der Kompetenz des Anstellungsorgans.
Art. 4 Stellenbesetzung 1. Offene Stellen werden grundsätzlich öffentlich zur Neubesetzung ausgeschrieben. Der Gemeinderat kann in der Verordnung Ausnahmen vorsehen. 2. Der Gemeinderat bestimmt in der Verordnung die Anstellungsvoraussetzungen für die einzelnen Funktionen und legt den Anstellungsprozess fest.		Neu, bisher nur in der Personalverordnung geregelt. Die neuen Art. 4 bis 6 werden der Vollständigkeit halber im Personalreglement aufgeführt. Es handelt sich um grundlegende Fragen zu den Anstellungsbedingungen bei der Gemeinde, welche durch das Parlament festgelegt werden sollen.
 Art. 5 Zuständigkeiten Die Anstellung der Abteilungsleitenden erfolgt durch den Gemeinderat. Die Anstellung der übrigen Mitarbeitenden erfolgt durch die Abteilungsleitenden. Diese Zuständigkeiten gelten auch für die Veränderung und Beendigung der Anstellungsverhältnisse, soweit dieses Reglement oder die Verordnung nichts abweichendes bestimmt. 		Neu, bisher nur im Organisationshand- buch mit Funktionendiagramm (Erlass mit Verordnungscharakter) geregelt.

Art. 6 Anstellungsvertrag und -dauer		Neu, bisher nicht ausdrücklich gere-
Die Anstellung erfolgt mit Vertrag und in der Regel un-		gelt, aber in der Praxis so gehandhabt.
befristet.		Jede mitarbeitende Person hat An-
		recht auf eine vertraglich geregelte
		Anstellung.
Art. 7 Probezeit	Art. 4 Probezeit	Redaktionelle Anpassung
^{1.} Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Während	^{1.} Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Während	
der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit	der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit	
einer Frist von sieben Tagen gekündigt werden.	sieben Tagen Kündigungsfrist gekündigt werden.	
^{2.} Eine Verlängerung der Probezeit auf gesamthaft maxi-	^{2.} Eine Verlängerung der Probezeit ist gesamthaft auf	
mal sechs Monate ist möglich.	maximal sechs Monate möglich.	
Art. 8 Übernahme einer anderen Tätigkeit	-	Neu eingefügt aufgrund von Erkennt-
^{1.} Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, vorübergehend		nissen aus dem aktuellen Stand der
eine andere, ihrer Eignung entsprechende Tätigkeit zu		Personalrechtsprechung. Dies betrifft
übernehmen, wenn betriebliche Gründe dies erfor-		vor Allem den vorübergehenden Ein-
dern. Die Tätigkeit muss zumutbar und möglichst		satz in anderen Tätigkeitsgebieten bei
gleichwertig sein.		krankheits- oder unfallbedingten Aus-
^{2.} Wird die Versetzung für mehr als sechs Monate oder		fällen oder bei Vakanzen infolge Neu-
dauerhaft angeordnet, ist ein neuer Arbeitsvertrag		besetzung von Stellen.
abzuschliessen.		
Art. 9 Beendigung des Anstellungsverhältnisses durch		Der Vollständigkeit halber neu einge-
Kündigung		fügt. Bei Kündigungen gibt es immer
^{1.} Die Arbeitgeberin und die Mitarbeitenden können das		wieder Diskussionen mit Mitarbeiten-
Anstellungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von		den, ob für öffentlich-rechtliche An-
drei Monaten jeweils auf Ende eines Monats kündi-		stellungen die Kündigungsfristen nach
gen.		OR oder nach kantonalem Recht gel-
^{2.} Die Kündigung durch die Arbeitgeberin erfolgt nach		ten.
Anhörung der betroffenen Person mit Verfügung		
a) des Gemeinderats gegenüber Abteilungsleitenden,		
b) der zuständigen Abteilungsleitung gegenüber ihren		
Mitarbeitenden.		
^{3.} Die Kündigung durch die Arbeitgeberin setzt das Vor-		
liegen triftiger Gründe vor, welche jenen der kantona-		
len Bestimmungen entsprechen.		

4. Für fristlose Kündigungen und Kündigungen zur Unzeit	
gelten die kantonalen Regelungen.	
Art. 10 Beendigung des Anstellungsverhältnisses aus	Der Vollständigkeit halber (siehe Art.
anderen Gründen	9) neu eingefügt.
^{1.} Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung	
a) durch den Ablauf der Frist bei befristeten Anstel-	
lungen	
b) mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Renten-	
alters der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters	
c) durch den Tod der Mitarbeiterin oder des Mitar-	
beiters	
d) im gegenseitigen Einvernehmen durch Abschluss	
einer Austrittsvereinbarung.	
^{2.} Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters kann	
das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen	
bis höchstens zur Vollendung des 70. Altersjahres wei-	
tergeführt werden, wenn dies im Interesse der Ge-	
meinde liegt.	
Art. 11 Allgemeine Dienstpflichten	Grundsätzlich im kantonalen Recht ge-
^{1.} Die Mitarbeitenden wahren die Interessen der Arbeit-	regelt, der Vollständigkeit halber
geberin und erfüllen ihre Aufgaben rechtmässig, wirt-	(siehe Allgemeine Bemerkungen am
schaftlich, sorgfältig und gewissenhaft.	Anfang des Dokuments) eingefügt.
^{2.} Sie befolgen die Weisungen der Vorgesetzten und un-	
terstützen sich gegenseitig bei der Aufgabenerfüllung.	
Art. 12 Verschwiegenheit und Ermächtigung zur Aus-	Grundsätzlich im kantonalen Recht ge-
sage	regelt, der Vollständigkeit halber
^{1.} Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, über Angelegen-	(siehe Allgemeine Bemerkungen am
heiten zu schweigen, die ihnen in ihrer beruflichen Tä-	Anfang des Dokuments) eingefügt.
tigkeit zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach	
oder gemäss besonderen Vorschriften geheim zu hal-	
ten sind. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendi-	
gung des Arbeitsverhältnisses bestehen.	

^{2.} Über diese Angelegenheiten dürfen Mitarbeitende als	
Zeugin oder Zeuge oder als Auskunftsperson in Ver-	
fahren vor Gerichten und Behörden nur aussagen,	
wenn sie dazu aufgrund ihrer beruflichen Funktion ge-	
setzlich verpflichtet oder dazu vom Gemeindepräsi-	
dium ermächtigt sind.	
Art. 13 Annahme von Geschenken und anderer Vor-	Neue eigene Regelung, abweichend
teile	von der Regelung des Kantons.
^{1.} Die Mitarbeitenden dürfen für Tätigkeiten und Leis-	
tungen, die sie im Dienste der Gemeinde erbringen,	
keine Entschädigungen annehmen.	
2. Ebenso ist es ihnen untersagt, Geschenke oder an-	
dere Vorteile in irgendeiner Form für sich oder an-	
dere Personen zu fordern oder anzunehmen. Ausge-	
nommen ist die Annahme von Höflichkeitsgeschen-	
ken mit einem Marktwert von maximal CHF 200.00.	
3. Mitarbeitende lehnen Einladungen ab, wenn deren	
Annahme ihre Unabhängigkeit oder Handlungsfähig-	
keit beeinträchtigen könnte.	
4. Mitarbeitenden, die an einem laufenden Beschaf-	
fungs- oder Entscheidprozess beteiligt sind, ist die	
Annahme von Einladungen aller Art in jedem Fall un-	
tersagt.	
Art. 14 Öffentliche Ämter und Nebenbeschäftigungen	Bisher nur in der Personalverordnung
^{1.} Die Ausübung von öffentlichen Ämtern ist melde-	geregelt. Der Vollständigkeit halber
pflichtig.	eingefügt.
2. Nebenbeschäftigungen gemäss den Bestimmungen	
des kantonalen Personalrechts sind bewilligungs-	
pflichtig.	
^{3.} Näheres regelt der Gemeinderat in der Verordnung.	
Art. 15 Arbeitszeit	Bisher nur in der Personalverordnung
1. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt bei einer Voll-	geregelt, neu der Vollständigkeit hal-
zeitanstellung 42 Stunden. Der Gemeinderat kann in	ber im Personalreglement aufgeführt.
	Es handelt sich um eine grundlegende

der Verordnung für bestimmte Personalkategorien abweichende Regelungen beschliessen. 2. Der Gemeinderat legt den Arbeitszeitrahmen, das Arbeitszeitmodell, besondere Arbeitsformen und die bezahlten Pausen in der Verordnung fest.		Frage zu den Anstellungsbedingungen bei der Gemeinde, welche durch das Parlament festgelegt werden soll.
Art. 16 Zusätzliche Arbeitsleistung 1. Alle Mitarbeitenden sind im Rahmen des ihnen Zumutbaren verpflichtet, zusätzliche Arbeit zu leisten, soweit dies aus dienstlichen Bedürfnissen oder bei unerwarteten Ereignissen erforderlich ist. 2. Zusätzliche Arbeitsleistungen sind sobald wie möglich durch Freizeit im gleichen Umfang zu kompensieren.		Neu eingefügt aufgrund von Erkennt- nissen aus dem aktuellen Stand der Personalrechtsprechung.
 Art. 17 Ferien Der Ferienanspruch richtet sich nach den Bestimmungen des Kantons für Mitarbeitende in den Gehaltsklassen 1-18.¹ Die Abteilungsleitenden haben einen zusätzlichen Ferienanspruch von 2½ Tagen. Bei Ein- oder Austritt während des Kalenderjahres besteht ein anteilmässiger Ferienanspruch. Der Gemeinderat legt in der Verordnung den Ferienübertrag auf das folgende Jahr fest. 	 Art. 14 Ferienanspruch Der Ferienanspruch aller Mitarbeitenden richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts für die Gehaltsklassen 1 bis 18. Für das Gemeindepräsidium sowie die Abteilungsleitenden ist der Ferienanspruch gemäss Abs. 1 um 2.5 Tage höher. Die Ferienregelung für die Lernenden richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts. 	Redaktionelle Anpassung Der Ferienanspruch des Gemeindepräsidiums wird neu im Behördenreglement geregelt. Der Ferienanspruch der Lernenden wird neu ausserhalb des Personalreglements geregelt, da es sich um privatrechtliche Arbeitsverhältnisse handelt
Art. 18 Feiertage und arbeitsfreie Tage 1. Die bezahlten Feiertage bestimmen sich nach kantonalem Recht. 2. Der Gemeinderat kann weitere bezahlte arbeitsfreie Tage bestimmen, insbesondere einzelne Tage, welche zwischen Feiertage und Wochenenden fallen.		Grundsätzlich im kantonalen Recht geregelt, der Vollständigkeit halber (siehe Allgemeine Bemerkungen am Anfang des Dokuments) eingefügt. Absatz 2 bisher nur in der Personalverordnung geregelt.

¹ Es besteht ein Ferienanspruch von 25 Arbeitstagen bis zum vollendendeten 49. Altersjahr, von 28 Arbeitstagen bis zum vollendendeten 59. Altersjahr (und bis Vollendung des 20. Altersjahrs) sowie von 33 Arbeitstagen ab dem 60. Altersjahr (Art. 144 der kantonalen Personalverordnung; Stand 01.01.2023)

Art. 19 Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsur- laub Bei Mutterschaft, Vaterschaft oder Adoption eines Kin- des wird ein bezahlter Urlaub nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts gewährt.			Grundsätzlich im kantonalen Recht geregelt, der Vollständigkeit halber (siehe Allgemeine Bemerkungen am Anfang des Dokuments) eingefügt.
 Art. 20 Bezahlte Urlaube 1. Für Abwesenheiten aus persönlichen Gründen (insbesondere bei familiären Ereignissen) können durch die Abteilungsleitenden bezahlte Kurzurlaube gewährt werden. 2. Im Einzelfall kann ein Urlaub von bis zu drei Tagen bewilligt werden. 3. Darüber hinaus kann das Gemeindepräsidium zusätzlichen Urlaub (z. B. für J+S-Kurse oder in besonderen familiären Betreuungssituationen) gewähren. 4. Der Gemeinderat regelt in der Verordnung die Einzelheiten. 	Art. 13 Freitage Den Mitarbeitenden werden für folgend Ereignisse ohne Anrechnung an die Feri Lohnabzug im Verhältnis zum Beschäftig sätzliche Freitage gewährt: a) eigene Hochzeit b) Vaterschaftsurlaub c) Krankheit eines nahen Familienangehörigen d) Todesfall - von Angehörigen - andere Todesfälle e) eigener Umzug/Wohnungswechsel f) Personalausflug g) militärische Entlassung/ Rekrutierung	en und ohne gungsgrad zu- 2 Tage 10 Tage max. 3 Tage max. 3 Tage max. 2 Stunden	Details neu in der Personalverordnung geregelt. Neu • bei schwerer Erkrankung eines engen Familienangehörigen drei Tage pro Ereignis, maximal zehn Tage pro Kalenderjahr • bei Todesfällen je nach Beziehung drei Tage, ein Tag oder die notwendige Zeit für die Teilnahme an der Trauerfeier (max. 0.5 Tage) • unvermeidliche behördliche Termine max. 2 Stunden
Art. 21 Unbezahlter Urlaub Auf Antrag kann das Gemeindepräsidium unbezahlten Urlaub gewähren, wenn die betrieblichen Verhältnisse dies gestatten. Art. 22 Grundsätze des Lohnsystems	Art. 15 Unbezahlter Urlaub Auf begründetes Gesuch hin kann das G dium den Mitarbeitenden unbezahlten ren, wenn dies mit Rücksicht auf die Arl zu verantworten ist. Art. 6 Lohnsystem	Gemeindepräsi- Urlaub gewäh-	Redaktionelle Anpassung Redaktionelle Anpassung
 Mitarbeitende haben bei vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung unabhängig des Geschlechts Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Ar- beit. Der Gemeinderat ordnet in der Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse in Anlehnung an die Bestim- mungen des kantonalen Personalrechts zu oder legt 	 Der Gemeinderat ordnet jede Stelle e klasse in Anlehnung an die Bestimmun nalen Personalrechts zu oder legt pro Bandbreite fest. Dabei berücksichtigt rungen sowie Funktionsinhalte. Näheres regelt der Gemeinderat durc (vgl. Art. 18). 	ngen des kanto- Stelle eine er die Anforde-	nedantionere / inpussuing

eine Bandbreite fest. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen der Funktion und die Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen vergleichbaren bernischen Gemeinden.	 Art. 7 Einreihung Als Basis für die Festlegung der Anzahl Stufen beim Anfangsgehalt gelten Erfahrung und Fähigkeiten,	
 Art. 23 Lohnentwicklung Gestützt auf das individuelle Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung kann bei guten Leistungen eine Anrechnung von zusätzlichen Gehaltsstufen erfolgen. Es besteht kein entsprechender Rechtsanspruch. Bei nachweislich ungenügenden Leistungen kann das Gehalt während eines Jahres bis zu vier Gehaltsstufen gekürzt werden. Das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) darf dabei nicht unterschritten werden. 	 Art. 8 Aufstieg Gestützt auf das individuelle Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung kann bei guten Leistungen eine Anrechnung von Gehaltsstufen und/oder Gehaltsklassen erfolgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen und/oder Gehaltsklassen. Näheres regelt der Gemeinderat durch Verordnung (vgl. Art. 18). Art. 9 Rückstufung	Redaktionelle Anpassung
Art. 24 Teuerungsausgleich Die Gewährung eines Teuerungsausgleichs auf den Löhnen richtet sich nach den für das Kantonspersonal massgebenden Beschlüssen.	mani dei denditskiassej reduziert werden.	Bisher nur in der Personalverordnung geregelt, neu der Vollständigkeit halber im Personalreglement aufgeführt. Es handelt sich um eine grundlegende Frage zu den Anstellungsbedingungen

	bei der Gemeinde, welche durch das Parlament festgelegt werden soll. Folgendes ist zu berücksichtigen: Sofern die Gemeinde hinsichtlich der Teuerung nicht den Beschlüssen des Kantons folgt, bedeutet dies, dass die kantonale Gehaltklassentabelle nicht mehr 1:1 übernommen werden kann und ab diesem Zeitpunkt eine eigene kommunale Tabelle geführt werden muss.
 Art. 25 Lohnanspruch bei Krankheit und Unfall Bei Krankheit oder Unfall wird der bisherige Lohn im ersten Jahr der Abwesenheit zu 100 % und im zweiten Jahr zu 90 % ausgerichtet. Der Lohnfortzahlungsanspruch setzt den regelmässigen, ärztlich bestätigten Nachweis der Arbeitsunfähigkeit voraus und ist in jedem Fall an den Bestand eines Arbeitsverhältnisses gebunden. Der Nettobetrag der Lohnfortzahlung ist in keinem Fall höher als der Nettolohn ohne Arbeitsunfähigkeit. Bis zur Höhe ihrer Lohnfortzahlung gehen Leistungen der Unfall- und der Krankentaggeldversicherung an die Gemeinde. Der Lohnfortzahlungsanspruch reduziert sich im gleichen Umfang, falls die Unfall- oder die Krankentaggeldversicherung ihre Leistungen kürzt oder einstellt. Die Lohnfortzahlungsansprüche kann gekürzt oder eingestellt werden, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Mitwirkungs- oder Schadenminderungspflichten verletzt. 	Bisher nur in der Personalverordnung geregelt, neu der Vollständigkeit halber im Personalreglement aufgeführt. Es handelt sich um eine grundlegende Frage zu den Anstellungsbedingungen bei der Gemeinde, welche durch das Parlament festgelegt werden soll.

Art. 26 Lohnanspruch bei Militär- und anderen Dienstleistungen Der Lohnanspruch während Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstleistungen richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.		Grundsätzlich im kantonalen Recht geregelt, der Vollständigkeit halber (siehe Allgemeine Bemerkungen am Anfang des Dokuments) eingefügt.
 Art. 27 Familien- und Betreuungszulagen 1. Familienzulagen werden den Mitarbeitende nach den bundesrechtlichen und den kantonalen Bestimmungen ausgerichtet. 2. Die Gewährung von Betreuungszulagen orientiert sich an den Grundsätzen der Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes. Abweichungen und die weiteren Einzelheiten regelt der Gemeinderat in der Verordnung. 		Grundsätzlich im kantonalen Recht geregelt, der Vollständigkeit halber (siehe Allgemeine Bemerkungen am Anfang des Dokuments) eingefügt. Details werden in der Personalverordnung geregelt.
Art. 28 Anerkennungsprämien Im Rahmen des Personalkostenbudgets kann das Gemeindepräsidium Einzelpersonen oder Gruppen von Mitarbeitenden für ausserordentliche Leistungen eine Anerkennungsprämie gewähren.	 Art. 10 Anerkennungen In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ausserhalb der bewilligten Mittel die Ausrichtung einer Anerkennung an die Mitarbeitenden beschliessen. Das Gemeindepräsidium kann innerhalb der bewilligten Mittel Einzelpersonen oder Gruppen von Mitarbeitenden für ausserordentliche Leistungen eine Anerkennung gewähren. 	Für den bisherigen Absatz 1 gelten die ordentlichen Vorgaben für Nachkre- dite in der Kompetenz des Gemeinde- rates.
 Art. 29 Treueprämien Mitarbeitende erhalten nach zehn Dienstjahren und danach nach jeweils fünf weiteren geleisteten Dienstjahren eine Treueprämie. Die Treueprämie entspricht wahlweise einem halben Monatslohn ohne Zulagen oder einem bezahlten Urlaub von elf Arbeitstagen. 	Art. 12 Treueprämie 1. Mitarbeitende erhalten nach zehn Dienstjahren und danach nach jeweils fünf weiteren geleisteten Dienstjahren eine Treueprämie. 2. Die Treueprämie entspricht einem halben Monatslohn ohne Zulagen. Für die Berechnung sind der aktuelle Lohn sowie der durchschnittliche Beschäftigungsgrad während den vorausgegangenen fünf Jahren massgebend.	Details aus dem alten Art. 12 neu in der Personalverordnung geregelt. Frist zum Bezug des bezahlten Urlaubs neu drei Jahre. Restliche Bestimmungen unverändert.

	 ^{3.} Anstelle der entsprechenden Geldleistung kann ein bezahlter Urlaub von 11 Arbeitstagen gewährt werden. Der Urlaub kann ganz oder teilweise auf die der Treueprämie folgenden fünf Jahre verteilt werden. ^{4.} Allfällig vorgängig in privatrechtlicher Anstellung geleistete Dienstjahre werden für den Anspruch der Treueprämie bei öffentlich-rechtlich angestellten Mitarbeitenden mit 50% der Anstellungsdauer angerechnet. 	
Art. 30 Zulagen für Nacht-, Wochenend- und Pikett- dienste Für die Leistung von Nacht-, Wochenend- und Pikett- diensten besteht Anspruch auf Zulagen, welche der Ge- meinderat in der Verordnung festlegt.		Bisher nur in der Personalverordnung geregelt, neu der Vollständigkeit halber im Personalreglement aufgeführt. Es handelt sich um eine grundlegende Frage zu den Anstellungsbedingungen bei der Gemeinde, welche durch das Parlament festgelegt werden soll.
Art. 31 Naturalleistungen Die Gemeinde kann ihren Mitarbeitenden in begründeten Fällen Naturalleistungen oder Vergünstigungen gewähren.		Der Vollständigkeit halber eingefügt.
Art. 32 Spesenersatz 1. Auslagen, welche Mitarbeitende bei der Ausübung ihrer Arbeit entstehen, werden entschädigt. 2. Der Gemeinderat regelt die Spesenabgeltung in der Verordnung.		
 Art. 33 Weiterbildung Die Weiterbildung von Mitarbeitenden wird gefördert und unterstützt. Die Unterstützung erfolgt durch finanzielle Beiträge und/oder durch die Gewährung von bezahltem Urlaub. Der Umfang der Unterstützung richtet sich nach dem Nutzen der Weiterbildung für die Arbeitgeberin. 	Art. 16 Grundsatz 1. Die Weiterbildung von Mitarbeitenden wird gefördert und unterstützt. 2. Das dienstliche Interesse ist für den Umfang der Beteiligung massgebend. Bedarfsorientiere Bildungsmassnahmen von dienstlichem Interesse haben gegenüber den Bildungswünschen von Mitarbeitenden Vorrang.	Redaktionelle Anpassung

^{4.} Die Rückzahlungspflicht richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts. Über Ausnahmen von der Rückzahlungspflicht entscheidet der Gemeinderat.	 Die Weiterbildung einzelner Mitarbeitenden kann durch finanzielle Beiträge und/oder durch die Gewährung von bezahltem, teilweise bezahltem oder unbezahltem Urlaub erfolgen. Näheres regelt der Gemeinderat durch Verordnung (vgl. Art. 18). Art. 17 Rückzahlungspflicht Die Rückzahlungspflicht richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts. Über Ausnahmen von der Rückzahlungspflicht entscheidet der Gemeinderat. 	
 Art. 34 Mitarbeitendenbeurteilung Die Vorgesetzten führen mit ihren Mitarbeitenden regelmässig, mindestens aber einmal jährlich ein Gespräch im Sinne einer zukunftsgerichteten Standortbestimmung. Kernpunkte dieses Gesprächs sind die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung, die Zielvereinbarung, die Arbeitsbedingungen und das Arbeitsklima sowie die beruflichen Entwicklungsperspektiven. Die Mitarbeitergespräche werden dokumentiert und bilden eine Grundlage für die Lohnentwicklung (Art. 23). 		Bisher nur in der Personalverordnung geregelt, neu der Vollständigkeit halber im Personalreglement aufgeführt. Es handelt sich um eine grundlegende Frage zu den Anstellungsbedingungen bei der Gemeinde, welche durch das Parlament festgelegt werden soll.
Art. 35 Versicherungs- und Beitragspflicht 1. Die Gemeinde Münsingen als Arbeitgeberin erfüllt alle versicherungsrechtlichen Verpflichtungen. 2. Die Mitarbeitenden unterstützen die Arbeitgeberin in der Erfüllung ihrer Pflichten, indem sie ihr alle nötigen Informationen zur Verfügung stellen.		Der Vollständigkeit halber eingefügt, bisher durch Art. 11 abgedeckt.
Art. 36 Versicherungsschutz bei Unfall und Krankheit ^{1.} Zur Ergänzung der Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung kann der Gemeinderat Zusatzversicherungen abschliessen.	Art. 11 Sozialversicherungen Der Gemeinderat legt die Prämienanteile des Personals für Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung, Krankentaggeldversicherung sowie für die Pensionskasse fest.	Der Vollständigkeit halber eingefügt, bisher durch Art. 11 abgedeckt.

² Für alle diesem Reglement unterstellten Mitarbeiten-		
den schliesst die Gemeinde eine Krankentaggeldversi-		
cherung ab.		
^{3.} Der Gemeinderat legt die Aufteilung der Arbeitgeber-		
und Arbeitnehmerbeiträge an die erwähnten Versi-		
cherungen sowie an die Nichtberufsunfallversiche-		
rung in der Verordnung fest.		
Art. 37 Berufliche Vorsorge		Der Vollständigkeit halber eingefügt,
^{1.} Die Gemeinde Münsingen versichert ihre Mitarbeiten-		bisher durch Art. 11 abgedeckt.
den im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmun-		
gen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Inva-		
lidität und Tod.		
^{2.} Der Gemeinderat bestimmt die Vorsorgeeinrichtung		
und legt die Anteile der Arbeitgeber- und Arbeitneh-		
merbeiträge in der Verordnung fest.		
Art. 38 Weitere Versicherungen		Der Vollständigkeit halber eingefügt,
Die Gemeinde kann zur Absicherung besonderer Risiken		bisher durch Art. 11 abgedeckt.
für ihre Mitarbeiten-den weitere Versicherungen ab-		
schliessen.		
Art. 39 Verfügungen		Der Vollständigkeit halber eingefügt.
^{1.} Die Gemeinde erlässt Verfügungen, soweit dieses		
Reglement dies vorsieht oder wenn bei Streitigkeiten		
aus dem Arbeitsverhältnis keine Einigung zustande		
kommt. Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten		
für den Erlass von Verfügungen.		
^{2.} Gegen Verfügungen der Gemeinde kann Beschwerde		
beim Regierungsstatthalteramt geführt werden.		
Art. 40 Verordnung	Art. 18 Verordnung	Redaktionelle Anpassung infolge Ver-
Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Regle-	^{1.} Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reg-	schiebungen von Bestimmungen des
ments erforderlichen Verordnungsbestimmungen, na-	lements erforderlichen Verordnungsbestimmungen,	Reglements in die Verordnung und
mentlich über	namentlich über:	umgekehrt.
a) Stellenbesetzungen	a) Gehalt, Überbrückungsrente und Entschädigungen	
b) Arbeitszeit, Ferien, Urlaub, arbeitsfreie Tage	b) Personalbeurteilung und -förderung	
c) Löhne, Zulagen und weitere finanzielle Leistungen	c) Sozialversicherungen	

d) Treueprämien e) Überbrückungsrenten f) Mitarbeitendenbeurteilung g) Sozialversicherungen.	 d) Arbeitszeit, Ferien, Urlaub, arbeitsfreie Tage e) Anspruch des Personals auf Sitzungsgeld und Anrechnung der Arbeitszeit f) Löhne des Personals im Stundenlohn g) Funktionsentschädigungen ² Der Gemeinderat legt in den Verordnungsbestimmungen fest, inwieweit diese für privatrechtlich angestellte Mitarbeitende und Lernende gelten. 	
Art. 41 Änderung von Erlassen Behördenreglement vom 04.09.2006: Art. 10 (neu) Arbeitszeit, Ferien 1. Die Arbeitszeit des Gemeindepräsidiums richtet sich nach den Bedürfnissen der Funktion und wird nicht erfasst (Vertrauensarbeitszeit). 2. Der Ferienanspruch richtet sich nach Art. 17 Abs. 1 und 2 des Personalreglements.	stellte Wiltarbeiterlag and Zernende gerten.	Bisherige Praxis, Trennung der perso- nalrechtlichen und behördenrechtli- chen Belange.
5. Sitzungsgelder und besondere Entschädigungen (ergänzter Zwischentitel) Art. 19 Besondere Funktionsentschädigungen Die Funktionsentschädigungen bei Abstimmungen und Wahlen werden im Anhang I dieses Reglements geregelt.		
Art. 42 Übergangsbestimmungen 1. Anstellungen ab 01.10.2023 erfolgen nach diesem Reglement. 2. Arbeitsverträge, die mit diesem Reglement nicht vereinbare Regelungen enthalten, sind bis 31.12.2024 an dieses Reglement anzupassen.	Art. 19 Generell Ab dem 01.08.2019 begründete Arbeitsverhältnisse werden nach dem neuen Recht geführt.	Anpassung an aktuelles Reglement
Art. 43 Inkrafttreten ^{1.} Dieses Reglement tritt am 01.01.2024 in Kraft.	Art. 20 Inkrafttreten 1. Die Inkraftsetzung des Reglements erfolgt auf den 01.01.2020.	Anpassung an aktuelles Reglement

^{2.} Mit Inkrafttreten wird das Personalreglement vom	^{2.} Mit Inkrafttreten wird das Personalreglement vom	
11.06.2019 aufgehoben.	16.03.2016 aufgehoben.	
	Art. 3 Anstellungen	Streichung des Artikels. Neu geregelt
	^{1.} Öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt werden	in der Personalverordnung.
	Mitarbeitende, welche nicht im Stundenlohn entschä-	
	digt werden oder deren Anstellung auf Basis einer 42-	Privatrechtlich angestellt werden fol-
	Stunden-Woche ein Pensum von mindestens 30 Pro-	gende Personen:
	zent erreicht.	Reinigungspersonal
	^{2.} Mitarbeitende, welche im Stundenlohn entschädigt	Mitarbeitende im Stundenlohn
	werden oder dieses Pensum nicht erreichen, werden	Lernende
	mit Vertrag privatrechtlich nach OR angestellt.	Praktikantinnen und Praktikanten
	3. Lernende werden mit Lehrvertrag privatrechtlich nach	
	OR angestellt.	